

Ergebnis der den gesellschaftlichen Erfordernissen widersprechenden Lebensführung der Angeklagten. Sie haben außerdem mit ihren Straftaten, insbesondere aber mit dem an dem Zeugen G. begangenen schweren Raub, die öffentliche Ordnung und Sicherheit in ihrer Heimatstadt ernst gefährdet. Sie hätten, da mildernde Umstände nicht vorliegen, nach § 250 Abs. 1 Ziff. 3 StGB verurteilt und entsprechend bestraft werden müssen.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher, soweit die Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangenen schweren Raubes verurteilt worden sind, nach § 311 Abs. 1 StPO im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang gemäß § 312 Abs. 2 StPO an das Kreisgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

#### Anmerkung:

Zum Charakter des Tatbestandes des § 250 StGB und zum Vorliegen mildernder Umstände gemäß § 250 Abs. 2 StGB vgl. auch *Griebe in NJ 1964 S. 190 ff.* — D. Red.

#### § 250 Abs. 2 StGB.

G.

**1. Auch bei schweren, in hohem Maße verabscheuungswürdigen und für die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen schädlichen Verbrechen (hier: schwerer Raub) müssen alle festgestellten Tatumstände und die Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine Entwicklung und sein Gesamtverhalten, für einen richtigen Strafausspruch eingehend gewürdigt werden.**

**2. Für die Prüfung, ob bei schwerem Raub mildernde Umstände vorliegen, ist der Tatbeitrag und das Verhalten des Täters bei der Vorbereitung und Durchführung der Tat von entscheidender Bedeutung.**

OG, Urt. vom 29. Mai 1964 - 5 Zst 10/64.

Dem Urteil des Stadtbezirksgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Die 24 Jahre alte Angeklagte Erika E. arbeitete als Stationshilfe im Krankenhaus. Sie konnte wiederholt nicht zur Arbeit gehen, weil sie von ihrem Ehemann mißhandelt worden war.

Am 15. Dezember 1962 besuchten die Angeklagte mit ihrem in diesem Verfahren rechtskräftig verurteilten Ehemann Bruno E. und dem ebenfalls verurteilten T. verschiedene Gaststätten. Die Angeklagte trank nur Malzbier. Die drei lernten in einer Gaststätte den Zeugen L. kennen. Er erzählte ihnen, daß er öfter Prämien erhalte, und zeigte ihnen seine Geldbörse, in der sich etwa 260 MDN befanden. Daraufhin sagte Bruno E. leise zu seiner Ehefrau, er wolle L., „umhauen“. Später gingen sie zu viert noch in andere Gaststätten. Der Zeuge L. stand bereits unter erheblicher Alkoholeinflussung. Im Lokal „Treffpunkt“ schlug einer der Mitverurteilten vor, die Angeklagte solle den Zeugen in den Volkspark locken, damit ihn die anderen niederschlagen und ausrauben könnten. Die Angeklagte äußerte gegen einen solchen Plan Bedenken und versuchte, ihren Ehemann zum Nachhausegehen zu veranlassen. Sie verließ auch das Lokal. Da ihr Ehemann ihr nicht folgte, ging sie zurück. Später verließen die Eheleute E. das Lokal und stellten sich in einen Hausflur. Entgegen der getroffenen Verabredung ging nunmehr der Angeklagte T. mit dem Zeugen in den Volkspark; die Angeklagten E. folgten ihnen. ImPark schlug T. den Zeugen mit einem Faustschlag nieder. Als dieser wieder aufstehen wollte, schlug ihn Bruno E. besinnungslos. Die Angeklagte nahm danach dem Zeugen die Geldbörse aus der Hosentasche. Dann verließen die drei den Tatort. Von dem entwendeten Geld gab die Angeklagte ihrem Ehemann 45 MDN und dem Angeklagten T. 25 MDN. Den Rest in Höhe von 145 MDN behielt sie.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Stadtbezirksgericht wegen gemeinschaftlich begangenen schweren Raubes (§§ 249, 250 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) den Angeklagten T. unter Zubilligung mildernder Umstände zu drei Jahren Gefängnis, den Angeklagten Bruno E. zu sieben Jahren Zuchthaus und die Angeklagte Erika E. zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Angeklagte Erika E. hatte gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Diese wurde als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts der DDR hat die Kassation des Urteils des Stadtbezirksgerichts zugunsten der Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Das Stadtbezirksgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt. Auch die rechtliche Beurteilung der von den Angeklagten begangenen Handlung als gemeinschaftlicher schwerer Raub nach §§ 249, 250 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ist nicht zu beanstanden. Fehlerhaft ist jedoch, daß das Stadtbezirksgericht hinsichtlich der Angeklagten Erika E. das Vorliegen mildernder Umstände verneint hat.

Dem Stadtbezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß das von den drei Angeklagten begangene Verbrechen in hohem Maße verabscheuungswürdig und für die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen schädlich ist. Diese Charakterisierung der Straftat als schweres Verbrechen durfte das Gericht aber nicht hindern, sehr sorgfältig alle festgestellten Tatumstände und die Persönlichkeit der Angeklagten, insbesondere ihre Entwicklung und ihr Gesamtverhalten, einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, um zu differenzierten und damit zu richtigen Strafen zu kommen.

Das Stadtbezirksgericht verneint hinsichtlich der Angeklagten Erika E. das Vorliegen mildernder Umstände i. S. des § 250 Abs. 2 StGB deshalb, weil das Verbrechen von den Angeklagten skrupellos begangen wurde und sie sich als Frau nicht scheute, ein solches Verbrechen zu begehen, ferner, weil sie die beiden Angeklagten nicht abhielt und den größten Teil des Geldes behielt.

Aus dieser Begründung ergibt sich zumindest teilweise, daß der Umstand, daß es sich bei der Angeklagten um eine Frau handelt, ihr strafverschärfend zur Last gelegt wird. Es werden an sie höhere Anforderungen gestellt als an die Mitangeklagten. Die Begründung des Stadtbezirksgerichts ist aber auch noch aus anderen Gründen fehlerhaft. So verkennt es, daß jedes Gewaltverbrechen skrupelloses Handeln zum Inhalt hat und daß die Angeklagte nur deshalb den größeren Betrag des entwendeten Geldes zurückbehielt, weil sie, bedingt durch die häufige Arbeitsbummelei und den übermäßigen Alkoholgenuß ihres Ehemannes, sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befand. Die vom Stadtbezirksgericht angeführten Argumente schließen daher die Zubilligung mildernder Umstände noch keineswegs aus.

Von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob hinsichtlich der Angeklagten E. Abs. 2 des § 250 StGB angewendet werden mußte oder nicht, ist jedoch — und darauf weist der Kassationsantrag zutreffend hin — der Tatbeitrag der Angeklagten und ihr Verhalten vor und während der Tat. Sie entwickelte sowohl bei der Vorbereitung des Verbrechens als auch bei seiner Durchführung im Verhältnis zu den Mitangeklagten nur eine geringe verbrecherische Intensität und war ursprünglich auch bemüht, ihren Ehemann und damit auch den Mitangeklagten T. von der beabsichtigten Tat abzuhalten. Sie wandte selbst keinerlei Gewalt gegen den Geschädigten an und beteiligte sich an dem Raub offensichtlich nur deshalb durch die Wegnahme des Geldes, weil sie sich ihrem Ehemann gegenüber zu einer solchen